

besagten Grundstücks, gegenwärtige Edictalcitation erkannt worden ist: Als wird hiermit gesagt: Israel Engelhard, oder jeder andere getreue Fahnder vorbereiter Schuld- und Pfandsbeschreibung hiermit zum 1ten 2ten- und dritten mithin ein für allemal citirt und vorgeladen, um in termino perentorio, auf Dienstag den 1ten September schierskünftig andezielet, vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit gebühren zu erscheinen, sich zu legitimiren, die Schuld- und Pfandverschreibung zu produciren, und den Anspruch an mehrberegter Engelhardischen Behausung gültig zu machen; mit der Verwarnung, daß in Unterbleibungsfall er oder sie nicht weiter gehört, sondern präciudit, die Obligation für mortificirt und deren Löschung im Hypotheken-Protokoll erkannt werden soll. Wernach sich zu achten. Cassel den 1. May 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst.

- 3) Wir Bürgermeister und Rath alhier zu Cassel, sagen hiermit kund und zu wissen: Demnach auf dem Reinemannischen alhier vor der Unterneustadt an denen Herrschaftlichen Wiesen, und dem Meßgermässer. Niese gelegenen vormalhigen Fuhrhaasischen Garten, eine Obligation für 350 Rthlr. vom Gärtner, Joh. David Reinemann und dessen Ehefrau, geb. Hulertin, an Hrn Dr. Müller sub Dato Cassel den 5ten Fall 1748. aufgestellt, sich im Stadtgerichts-Hypotheken-Protokoll annoch als ungeldscht iatabulirt befindet, solche gleichwohl vorlängst abgezogen und die hessalsige Quittung oder Urkunde abhanben gelommen seyn soll: zu Abschung dieses Postens, und der Sicherheitstellung des dermaligen Besitzers vorgebachtin Grundstück aber auf darum beschriebenes geziemendes Nachsuchen gegenwärtige Edictalvorladung erkannt worden ist: Als wird hiermit der Fahnder vorbeschriebener Schuld- und Pfand. Verschreibung zum 1ten 2ten- und dritten- mithin ein für allemahl citirt und vorgeladen, um in termino perentorio, auf Dienstag den 1ten September schierskünftig bestimt, vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit zu erscheinen, die etwaige Forderung und hypothekarischen Anspruch anzuseignen, zu begründen, auch sich zu legitimiren; im unterbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß er seiner Forderung und Unterpfandsrechts für verlustigt erklärt, und damit weiter nicht gehört, sondern präciudit, die Verschreibung auch für mortificirt geachtet, und im Stadtgerichts-Hypotheken-Protokoll geröscht werden solle. Wernach sich zu achten. Cassel den 1ten May 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst.

- 4) Es ist Johannes Vothen Wittig zu Hebersdorf mit Hinterlassung einer Disposition verstorben, wordurch Dorothea Pfefferin von Grebenhagen als Universal-Erbin deren Nachlasses eingesetzt ist; welches zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche sothare Disposition rechtlich anzuseignen, oder ex capite crediti und sonstige ohnsbekannte Ansprüche zu haben vermeinten, sich binnen 3 Monathen von dato an, bey allbigestem Amt melden, und solche vorstellen, nach deren Ablauf aber zu erwarten haben sollen, daß der Nachlaß der instituteten Erbin ohne weitere Caution verabfolgt werde. Holzheim den 1ten May 1789.

Aus Fürstl. Justiz-Amt. Seusser, Dr.

- 5) Da der Henrich Wilhelm Meinbressen aus Deysel, seit geraumen Jahren außer Landes gegangen, und dessen Bruder Christoph Meinbressen in Deysel nach Maaf der gnäd. emanissten Ordnung, da er längstens das 26te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, um die Verfolgung seines Vermögens eingekommen: Als wird obbesagter Henrich Wilhelm Meinbressen hiermit öffentlich vorgeladen, in dem auf Donnerstag den 20ten August ein für allemahl angesetzten Termine vor Fürstl. Amt Trendelburg so gewiß sich einzufinden, von seiner Auswanderung Red. und Antwort zu geben, und in sein Vaterland zurückzukehren, als widrigfalls, daß sein Vermögen und Erbtheil seinem Bruder Christoph Meinbressen in Deysel verabfolget werden soll, gewiß zu gewärtigen. Carlshaven den 2. May 1789.

Fürstl. Hess. Amt Trendelburg. Biedenkopf.

- 6) Nachdem der aus Gertenbach gebürtige Andreas Cirth sich aus hiesigen Landen weg- und in die Fremde begeben hat: als wird derselbe hiermit edictaliter vorgeladen, sich so gewiß binnen einer 2jährigen Frist wieder in sein Vaterland einzufinden, oder wegen seines auswärts

tigen